



Covid 19 – UST-Splitter

Inhalt

Senkung des Mehrwertsteuersatzes im Bereich Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen – was gilt noch?	2
E-Commerce Paket	4
Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen? Was braucht's?	
Was ist neu?	4
Welche Belegnachweise braucht's für die Steuerfreiheit?	5
Reihengeschäfte	7
Dreiecksgeschäfte	8
Lagergeschäfte	9
Brexit	9

Vorwort

Die Umsatzsteuer ist ein „weites Land“ oder besser gesagt, die Umsatzsteuer ist ein „heikles Land“.

Steuerbefreiungen knüpfen oft an strengen Formalerfordernissen an.

Neben rasanten Gesetzesänderungen z.B. im Zusammenhang mit der Kurzarbeit, werden auch andere Gesetze laufend angepasst.

Dieser Newsletter fasst den Status Quo von Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer für Sie zusammen.

Wir bitten Sie – auch wenn Sie meinen „das betrifft mich nicht“, zumindest die Überschriften zu lesen...

Letztendlich benötigen wir bei vielen Themen – vor allem im Bereich der Umsatzsteuer – Ihre Mitwirkung. Warum? Weil nur Sie wissen, wie Aufträge zustande kamen, Waren beschafft, Lieferungen und Leistungen ausgeführt etc. wurden.

Senkung des Mehrwertsteuersatzes im Bereich Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen – was gilt noch?

Der Umsatzsteuersatz iHv 5% gilt im Zeitraum von 1.7.2020 bis 31.12.2020 für Gastronomie, Beherbergung, Kultur und Publikationen.

Ankündigung einer Verlängerung der Mehrwertsteuersatzsenkung für Gastronomie, Tourismus und Kultur in einer Pressekonferenz am 17.09.2020 durch BK Sebastian Kurz.

Verabreichung von Speisen liegt vor

- Verkauf von angerichteten (unverpackten) Speisen im eigenen Gastrobereich (Wirtshaus, Bäcker, Tankstellenrestaurant, Buschenschank, Schutzhütten, Kantine, Würstelstand mit Verabreichungsplätzen)
- Verkauf von warmen und/oder angerichteten kalten Speisen zur Mitnahme/Abholung/Zustellung (zB. Pizzeria, Gassenverkauf von Eis im Becher/Tüte)
- Verabreichung von Speisen, die einem Verkauf in einem Restaurant vergleichbar ist: Catering Service oder Room Service in einem Hotel
- Nicht begünstigt: Zustellung oder Abholung von nicht angerichteten kalten Speisen, wie Imbissen sowie handelsüblich verpackte Speisen (zB verpacktes Eis)
- Ausschank von Getränken liegt vor, wenn die Getränke in Behältnissen offen zur Konsumation übergeben werden ODER typischerweise vom Verkäufer dem Kunden im Zuge des Erwerbs geöffnet werden (Würstelstand, Kantine).
- Der Kauf einer Dose Bier ist daher beim Würstelstand begünstigt mit 5% zu besteuern, unterliegt aber beim Erwerb im Tankstellenshop dem Normalsteuersatz iHv 20% (ist eine Handelstätigkeit)

- Der Kauf einer Dose Bier bei einem Jausenwagen ohne Verabreichungsplätze unterliegt auch dem 20% Steuersatz – wird dort nicht üblicherweise für die sofortige Konsumation vom Verkäufer geöffnet

Was fällt unter Beherbergung?

- Überlassung von Räumlichkeiten und
- typische Nebenleistungen (zB. Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) und
- Betreuung der Räumlichkeiten und des Gastes (zB. Reinigung, Bettwäsche, Handtücher) und
- Gast muss es möglich sein, ohne umfangreiche eigene Vorkehrungen, an einem Ort Aufenthalt zu nehmen
- Asylquartiere gelten als Beherbergung



Keine Beherbergung ist daher die bloße Vermietung einer Wohnung für Wohnzwecke (10%)

Der Vorsteuerabzug für Tages- und Nächtigungsgelder bleibt unverändert

- Für pauschalen Vorsteuerabzug bei Mehraufwendungen für Verpflegung sowie Nächtigung bei Dienstreisen ohne gesonderte Rechnung gemäß § 13 Abs. 1 UStG (15 EUR) gilt weiterhin 10%
- Der ermäßigte Steuersatz kann nur zur Anwendung kommen, wenn Kosten für die Nächtigung und Nebenleistungen durch eine eigene Rechnung nachgewiesen werden.

Was fällt unter Kultur bzw. Publikationen?

- Der Verkauf von Druckwerken wie Bücher, Zeitungen, Bilderalben, Noten und Karten sowie entsprechende elektronische Publikationen
- Der Verkauf bestimmter Kunstgegenstände
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler
- Leistungen die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters, eines Museums, eines zoologischen Gartens oder Naturparks verbunden sind sowie Musik- und Gesangsaufführungen
- Filmvorführungen und Zirkusvorführungen
- Die Einfuhr sowie Lieferung von durch Künstler aufgenommene Fotografien unter bestimmten Voraussetzungen
- 5% Satz gilt auch für gemeinnützige Körperschaften iSd §34 BAO – Vorrang des temporären Sondersteuersatzes gegenüber § 10 Abs. 2 Z 4 UStG

Senkung des Mehrwertsteuersatzes – Sonderfragen

- **Möglichkeit bei Anzahlungen** den bereits jetzt bekannten Steuersatz im Leistungszeitpunkt vorwegzunehmen, dadurch kann eine Nachversteuerung vermieden werden.
- Vereinfachung bzw. **Wahlmöglichkeit bei Abos, Wartungsverträgen, Lizenzen** und sonstigen Leistungen die in Teilen innerhalb eines Jahres bewirkt werden und wofür ein einheitliches Entgelt verrechnet wird – kann entweder im Zeitpunkt der tatsächlichen Rechnungsausstellung oder zum Zeitpunkt der Leistung die Umsatzsteuer fällig werden.

- Der Unternehmer kann daher faktisch wählen, welchen Steuerzeitpunkt er wählt (muss die Rechnung in diesem Sinne ausstellen).

E-Commerce Paket

Das Paket soll Onlinehandel- bzw. -dienstleistungen sowie Aufzeichnungsverpflichtung und Haftung für Online-Plattformen regeln. Das Inkrafttreten soll auf Juli 2021 verschoben werden.

Was wird kommen?

- Sonderregelung für elektronische Schnittstellen (zB. Lieferfiktion)
- Einfuhr-Versandhandel mit Import-One-Stop-Shop (IOSS)
- EUSt-Befreiung iZm Einfuhr-Versandhandel unter 150 EUR
- Abschaffung der Zollbefreiung für Kleinsendungen unter 22 EUR
- Neuregelung des innergemeinschaftlichen Versandhandels
- Abschaffung der Lieferschwelgenregelung und Einführung einer Kleinunternehmer-Umsatzgrenze iHv 10.000 EUR

Was also tun?

Wir empfehlen

- Sollten Sie eine digitale Plattform betreiben, empfehlen wir die Datenstruktur des Kundenverwaltungsprogrammes bereits so aufzubauen, dass eine Datenausgabe im Sinne der Aufzeichnungsverpflichtung leicht möglich wäre.

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen? Was braucht's? Was ist neu?

Auch hier gab es **wichtige Neuerungen!**

- *Tatsächliche Lieferung von Gegenständen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen*
- *Erwerber muss im Lieferzeitpunkt bekannt sein (Steuerpflichtiger oder nicht steuerpflichtige juristische Person)*
- *Erwerber hat die UID-Nummer (aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Abgangsland) **mitgeteilt**,*
- *Erwerb muss steuerbar sein,*
- **Lieferer hat eine korrekte ZM abgegeben**, es sei denn sein Versäumnis kann ordnungsgemäß begründet werden
- *Die Lieferung kann nachgewiesen werden (keine materielle Voraussetzung – aber: Beweislastregel)*

Wenn die materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt werden:



Steuerpflicht im Abgangsland

Was also tun?

Wir empfehlen:

- Mitteilungen der UID Nummer (über Bestellformular, über Email etc) bitte ebenso wie UID-Abfragen mindestens 7 Jahre aufbewahren.
- Da in anderen EU-Ländern die Aufbewahrungsfristen sogar länger gelten, wäre eine Aufbewahrung von 10 Jahren sinnvoll.
- Die Erfassung in der ZM-Erklärung nicht zu vergessen (eine Korrektur der ZM wird künftig schwieriger)

Welche Belegnachweise braucht's für die Steuerfreiheit?

Belegnachweise sind sorgfältig zu beachten, da bei Nichterfüllung eine innergemeinschaftliche Lieferung nicht als steuerfrei behandelt werden kann.

Schon bisher war es bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erforderlich, einen buchmäßigen Nachweis darüber zu erbringen, dass der Unternehmer (Lieferant) oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat.

Neu ist, dass eine zweite Regelung (EU-DVO) geschaffen wurde, die nun auch gilt:

„bisherige VO“

In den Fällen, in denen der Lieferant oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet selbst (z.B. eigener LKW) befördert, gilt als Nachweis:	In den Fällen, in denen der Lieferant oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet (z.B. durch Spedition), gilt als Nachweis:
<ul style="list-style-type: none">• die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung,• einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (insbesondere Lieferschein) und• eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten oder in den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird.	<ul style="list-style-type: none">• die Durchschrift oder Abschrift der Rechnung und• einen Versendungsbeleg, wie z. B. Frachtbriefe, ostaufgabebescheinigungen, Konnossemente und dergleichen oder deren Doppelstücke.

„Neue VO“

Unmittelbarer Transportbeleg Art. 45a Abs. 3 lit a VO (EU) 282/2011	Mittelbarer Transportbeleg Art. 45a Abs. 3 lit b VO (EU) 282/2011
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Unterzeichneter CMR-Frachtbrief</i> • <i>Konnossement (Bill of lading)</i> • <i>Luftfracht-Rechnung</i> • <i>Rechnung des Beförderers der Gegenstände</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Transport-Versicherungspolice</i> • <i>Bankunterlagen über Bezahlung</i> • <i>Eingangsbestätigung</i> • <i>Notarielle Bestätigung über Ankunft im Bestimmungsland</i> • <i>Einlagerungsbestätigung</i>
<p>Entweder hiervon mindestens 2 Dokumente von 2 unabhängigen Dritten</p>	
<p>Alternativ Je 1 Dokument aus Spalte a und b, dies von 2 unabhängigen Dritten</p>	

Was also tun?

Prüfen Sie Ihre Belegnachweise, damit die Steuerfreiheit erhalten bleibt.
Bei Unklarheiten kontaktieren Sie uns!

- *Unternehmer, die ausschließlich von Österreich aus Waren ins EU-Gemeinschaftsgebiet versenden, empfehlen wir aufgrund der deutlich aufwändigeren Nachweispflicht gemäß EU-Durchführungsverordnung die Beibehaltung des Belegnachweises nach der weiterhin gültigen Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen („bisherige VO“).*
- *Unternehmer, die allerdings aus mehreren EU-Mitgliedstaaten heraus innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen, sollten individuell prüfen, ob der – zwar aufwendigere, aber dafür einheitliche – Belegnachweis gemäß der neuen EU-Durchführungsverordnung („Neue VO“) organisatorische Erleichterungen im Unternehmen bringt, da damit unterschiedliche nationale Nachweisprozesse für die einzelnen EU-Länder nicht mehr berücksichtigt werden müssen.*

Vertrauensschutz bei mangelhaften Belegen

(VwGH 25.5.2020, Ra 2019/13/0116)

- Eine ig Lieferung, die steuerfrei behandelt wurde, bleibt das auch, wenn gemäß Art. 7 Abs. 4 UStG die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auf **unrichtigen Angaben des Abnehmers** beruht und der Lieferant diese **Unrichtigkeit nicht erkennen konnte**.
 - *Bei der Inanspruchnahme der Vertrauensschutzregelung sind daher die materiellen Voraussetzungen der ig Lieferung nicht erfüllt*

Alternativnachweis bei mangelhaften Belegen

(VwGH 25.5.2020, Ra 2019/13/0116)

- Sollten die **Nachweise unvollständig** sein oder müssen zusätzliche Nachweise beigebracht werden, die Unvollständigkeit basiert aber auf keinen falschen, höchstens jedoch auf unzureichende Angaben des Abnehmers
 - *Alternativnachweise können daher bei Nicht-Erfüllung der Kriterien der VO BGBl Nr. 401/1996 und VO BGBl Nr. 401/1996 beigebracht werden, unterliegen jedoch der Akzeptanz der Behörde, auf einen Vertrauensschutz kann sich der Unternehmer in diesem Fall nicht berufen*

Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn ein Gegenstand nicht nacheinander geliefert wird sondern unmittelbar vom **ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) in der Reihe versandt oder befördert** wird. Es gibt immer nur eine bewegte Lieferung in der Reihe. Die restlichen Lieferungen finden „ruhend“ statt.

Die Zuordnung der Liefergeschäfte und die umsatzsteuerliche Einordnung waren komplex und bleiben es weiterhin.

Was ist neu?

Ein neuer Begriff eines „**Zwischenhändlers**“ wird geschaffen:

- *Der Zwischenhändler ist meist der „Mittlere“ innerhalb der Reihe: „Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferanten), der selbst oder durch einen Dritten die Gegenstände versendet oder befördert“*
- *Die neue Regelung (Art. 36a RL 2006/112/EG) gilt gemäß dem Wortlaut nur für EU-Reihengeschäfte und nicht für Exportreihengeschäfte*
- *Der Zwischenhändler hat nun ein Gestaltungswahlrecht*
 - *er kann die UID-Nummer des Abgangsstaates oder*
 - *des eigenen Staates benutzen.*
- *Durch die Benutzung der UID-Nummer des Abgangsstaates, erfolgt die bewegte Lieferung durch den Zwischenhändler und er kann eine steuerfreie innergemeinschaftliche (ig) Lieferung ausführen.*

Zuordnung der bewegten Lieferung

Der Zeitpunkt der Übertragung der Befähigung wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen ist wichtig. Woran ist dieser erkennbar?

- *Gefahrentragung können durch Incoterms bzw. dem Transportauftrag geregelt werden. Sie gelten als Indizien, jedoch als kein vollständiger Nachweis.*
- *Die bewegte Lieferung ist demjenigen zuzuordnen, der während des gesamten Transportes die Verfügungsmacht über die Ware hat (EuGH 23.4.2020, Rs C-401/18, Herst)*

Was also tun?

- *Analysieren Sie Ihre grenzüberschreitenden Lieferaufträge und kontrollieren Sie Ihre Transportpapiere bzw. Belegnachweise.*
- *Im Falle von Reihengeschäften ist die Transportverantwortung nach wie vor ein guter Ansatz, um die bewegte Lieferung zuordnen zu können und auch gängige Praxis!*
- *Aufpassen bei Vereinbarungen! Verpflichtungen in Lieferverträgen und auch die Verwendung von Incoterms sollten keine Unstimmigkeiten erzeugen.*
- *Bei manchen Konstellationen kann der Verzicht auf die Vereinfachungsregelung des „Dreiecksgeschäftes“ und die Anwendung der Reihengeschäftsregelung nun Sinn machen.*
- *Bei Unklarheiten können wir Sie gerne unterstützen.*

Dreiecksgeschäfte

An einem Dreiecksgeschäft sind drei Unternehmer **in drei verschiedenen EU-Staaten beteiligt**, wenn ein Gegenstand nicht nacheinander geliefert wird sondern unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Abnehmer (Empfänger) versandt oder befördert wird. Auch hier gibt es immer nur eine bewegte Lieferung.

- *Grundsätzlich soll ein „Dreiecksgeschäft“ eine steuerliche Erleichterung darstellen, die unnötige Registrierungen im Ausland ersparen soll.*
- *Leider fordert diese Erleichterungsregelungen die Einhaltung von äußerst strengen Form- und materieller Vorschriften – z.B. ein fehlender Wortlaut auf der Rechnung („es kommt zum Übergang der Steuerschuld“) führt zur Aberkennung des Dreiecksgeschäftes und tw. zur Doppelbesteuerung.*

Was also tun?

- *Auch hier: Analysieren Sie Ihre grenzüberschreitenden Lieferaufträge und kontrollieren Sie Ihre Transportpapiere bzw. Belegnachweise.*
- *Überprüfen Sie die Rechnungslegung - folgender Hinweis ist zwingend erforderlich:*
- *"Dreiecksgeschäft gem. Art.25 Abs. 1UStG mit Übergang der Steuerschuld gem. Art. 25Abs.5 UStG"*
- *Überprüfen Sie Ihre ZM – ist alles richtig und zeitgerecht gemeldet? UID wurde bekannt gegeben und überprüft?*
- *bei manchen Konstellationen kann der Verzicht auf die Vereinfachungsregelung des „Dreiecksgeschäftes“ und die Anwendung der Reihengeschäftsregelung nun Sinn machen.*
- *Bei Unklarheiten können wir Sie gerne unterstützen.*

Lagergeschäfte

Mit der neuen Konsignationslagerregelung wurde eine Vereinfachungsregelung geschaffen:

Das Verbringen eines Gegenstandes gemäß Art. 1 Abs. 3 UStG gilt nicht als Erwerb gegen Entgelt, wenn:

- *ein Konsignationslager in einem anderen Mitgliedstaat besteht*
- *es keine feste Niederlassung des Lieferanten im Bestimmungsland gibt,*
- *Lieferung an einen geplanten Erwerber (Identität und UID-Nummer vorher bekannt – daher nur Call Off Stocks und keine Auslieferungslager möglich)*
- *Erklärung im Konsignationslagerregister und in der ZM durch den Lieferanten, Meldungen des geplanten Erwerbers sind eine zusätzliche Formvorschrift*
- *Entnahme binnen 12 Monate, Rücklieferung während dieser Zeit ist unschädlich*



**Wenn Voraussetzungen nicht erfüllt werden besteht eine
Registrierungspflicht des Lieferanten**

Brexit

Aktueller Stand und Ausblick

Nach dreieinhalb zähen Verhandlungsjahren und mehrfachen Verschiebungen des Austrittstermins ist Großbritannien am 31.01.2020 um 24:00 Uhr nun endgültig aus der Europäischen Union ausgetreten. Die vereinbarte Übergangsphase begann mit dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens am 01.02.2020 und endet am 31.12.2020.

Zoll

Ab 1.1.2021 wird Großbritannien sehr wahrscheinlich vom Binnenmarkt ausgeschlossen: offiziell wird somit ab 2021 Großbritannien von einem EU-zu einem Drittland – dies mit allen Konsequenzen:

- *Warenbewegungen zwischen der EU/UK: Importe/Exporte (keine ig Lieferungen/ig Erwerbe/ig Verbringungen mehr)*
- *EU-Vereinfachungsregelungen wie bspw. für Dreiecksgeschäfte und*
- *Konsignationslager, sowie MOSS nicht mehr anwendbar*
- *Britische Sonderregelung „simplified procedure“ nicht mehr anwendbar*

Was also tun?

- *Prüfen, ob aufgrund der Änderungen ab 1.1.2021 steuerpflichtige Umsätze in Großbritannien getätigt werden – rechtzeitig USt-Registrierung beantragen (bei Beantragung muss Registrierungsgrund angegeben werden)*

- *Unternehmerstatus von britischen Unternehmern kann ab 1.1.2021 nicht mehr über die VIES-Abfrage bzw. FinanzOnline überprüft werden; ein alternativer Unternehmensnachweis muss überlegt werden (evt. Ansässigkeitsbescheinigung abverlangen)*
- *Sollen Waren im eigenen Namen in Großbritannien importiert werden, sollte rechtzeitig ein Zolldienstleister bestellt werden*
- *Um eine ungehinderte Zollabwicklung zu ermöglichen, wird eine britische EORI-Nummer benötigt – diese sollte rechtzeitig bei der britischen Behörde beantragt werden*

Ihr Team Minarik

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.